

Hundesteuersatzung der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat in ihrer Sitzung am 02.12.2004 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I/01, S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01, S. 298) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03, Seite 172) in der jeweiligen geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

1. Die Stadt Velten erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist die zu persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet Velten.
2. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommene Hunde gelten von den Haushaltsangehörigen (Haltern) als gemeinsam gehalten (Gesamtschuldner).
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat bzw. auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
4. Der Fund eines Hundes im Stadtgebiet Velten ist unverzüglich der zuständigen Behörde - Ordnungsamt Velten anzuzeigen. Bei Interesse des Finders und Nichtabholung durch den Besitzer geht der Hund mit Ablauf von 6 Monaten nach der Anzeige in sein Eigentum über.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten gehaltenen Hund	43,00 Euro
b) für den zweiten gehaltenen Hund	55,00 Euro
c) für den dritten und jeden weiteren gehaltenen Hund.	67,00 Euro

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. b dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

2. Die Steuer beträgt jährlich für gefährliche Hunde gem. § 2 Abs. 3 a-d dieser Satzung:

a) für den ersten gehaltenen Hund	408,00 Euro
b) für den zweiten gehaltenen Hund	516,00 Euro
c) für den dritten und jeden weiteren gehaltenen Hund.	612,00 Euro

3. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen auf Grund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen,
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
4. Hunde folgender Rassen/Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale und Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3a der Satzung: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu.
5. Hunde folgender Rassen/Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist (Negativzeugnis). Darunter fallen Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler.

§ 3 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Velten aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
- b) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Person im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

Auch Hundehalter mit Hunden nach § 2, Abs. 5 der Satzung und § 6, Abs. 1 der HundehV die eine Steuerbefreiung erhalten haben, besteht die Verpflichtung zur Anmeldung bei den örtlichen Ordnungsbehörden. Die Steuerbefreiung gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 2, Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

Steuerermäßigung wird auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 für einen Hund gewährt, wenn

- a) dieser zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, die 200 m vom nächsten bewohnten Grundstück entfernt liegen,
- b) dieser zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich ist, welche 400 m vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil entfernt liegen,

- c) dieser nicht zu Erwerbszwecken sondern als Gebrauchshund ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt wird,
- d) dieser zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung (Sch I-III) von Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins/ Verbandes mit Erfolg abgelegt hat. Die Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft nachzuweisen.

Die ermäßigte Hundesteuer gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 2, Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

1. Steuervergünstigung nach §§ 3 und 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck ausreichend geeignet ist.
2. Der Antrag auf die Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Velten - Steueramt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbegünstigung vorliegt. Wird die beantragte Steuervergünstigung abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
3. Über die Steuervergünstigung wird ein Abgaben-Bescheid erstellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den diese beantragt und bewilligt worden ist.
4. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dieses innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt der Stadt Velten anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wurde. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem Ersten des Monats in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Die Hundemarke ist dann zurückzugeben und die Leihgebühr – sh. § 8, Abs. 2 wird rückerstattet.
3. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Velten endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

1. Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November mit einem Viertel des Jahresbeitrages oder jährlich am 01.07. mit dem Gesamtjahresbeitrag fällig. Die Wahl der jeweiligen Zahlungsweise, ob vierteljährlich oder jährlich ist dem Steueramt Velten umgehend mitzuteilen. Sie kann auch für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist der ursprünglich festgesetzte Steuerbetrag über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalendervierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
3. Wer einen bereits in der Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bei der Stadt Velten - Steueramt - anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
2. Bei der Anmeldung eines Hundes wird gegen eine Leihgebühr i.H.v. 10,00 Euro eine Hundemarke ausgegeben. Bei Verlust dieser Marke ist für eine neue Plakette eine erneute Gebühr i. H. v. 10,00 Euro zu entrichten. Bei Unbrauchbarkeit ist für eine neue Marke eine Gebühr i. H. v. 6,00 Euro zu entrichten. Bei der Abmeldung eines Hundes und der Abgabe der Hundemarke wird die ursprüngliche Leihgebühr erstattet.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen ist oder der Halter aus der Stadt Velten weggezogen ist, bei der Stadt Velten - Steueramt - abzumelden.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Bei der Abmeldung des Hundes muss die Hundesteuermarke abgegeben werden.

4. Die Stadt Velten - Steueramt - übersendet mit dem Abgabenbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.
5. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Velten die gültige Steuermarke sowie die erforderlichen Bescheinigungen und Plaketten bei gefährlichen Hunden § 8 HundehV Brbg. auf Verlangen vorzuzeigen. Die Steuermarke ist am Hundehalsband oder an der Leine zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke, tierärztlichen Marke oder der Plakette für gefährliche Hunde ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der gültigen Steuermarke gilt Absatz 2.
6. Grundstückseigentümer, Vermieter oder deren Bevollmächtigte, alle Haushaltsangehörige sowie der Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Velten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

7. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind Grundstückseigentümer, Vermieter oder deren Bevollmächtigte, alle Haushaltsangehörige sowie der Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 3 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 KAG (vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung) handelt, wer:
 - a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 5 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke oder/und die erforderlichen Bescheinigungen bei einem gefährlichen Hund nach § 8 der HundehV umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Velten nicht vorzeigt.

2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 17 Abs. 2 OwiG (vorsätzliches und fahrlässiges Handeln) handelt, wer:
 - a) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und im Falle der Abgabe von Hunden Namen und Anschrift der neuen Hundehalter nicht bekannt gibt,
 - b) als Grundstückseigentümer, Vermieter oder dessen Bevollmächtigter, Haushaltsangehöriger sowie der Hundehalter entgegen § 8 Abs. 6 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - c) als Grundstückseigentümer, Vermieter oder dessen Bevollmächtigter, Haushaltsangehöriger sowie der Hundehalter entgegen § 8 Abs. 7 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

3. Die unter Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 KAG festgelegten Betrages geahndet werden.
Die unter Abs. 2 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 OwiG festgelegten Betrages geahndet werden.
Für die Bußgeldverfahren gelten das Kommunalabgabengesetz (KAG) und Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18.01.2001 außer Kraft.

Velten, 07.12.2004

Heiko Manthey
Bürgermeister